



Lehr und Trainerordnung 2015

§ 1 Allgemeines

Die Lehr- und Trainerordnung (LTO) des Basketballverbandes Baden-Württemberg (BBW) regelt, in Ergänzung zu den Bestimmungen des Deutschen Basketballbundes (DBB) und der Landessportbünde (LSB) in Baden-Württemberg, das Übungsleiter- und Trainerwesen im BBW. Das Übungsleiter- und Trainerwesen untersteht dem Ressortleiter II. Zu seiner Unterstützung kann das BBW-Präsidium eine Lehr- und Trainerkommission berufen.

Die Bezeichnung "Trainer" und "ÜL" (=Übungsleiter) gilt für Frauen und Männer.

§ 2 Lizenzen

1. Im Bereich des BBW können folgende Lizenzen erworben werden:

- a) BBW-Trainer D: als Befähigungsnachweis, Anfängergruppen und Anfängermannschaften selbstständig aufzubauen, zu trainieren und zu betreuen.
- b) DBB-Trainer C: als Befähigungsnachweis, leistungsorientierte Jugend- und Seniorenmannschaften bis einschließlich Regionalliga selbstständig aufzubauen, zu trainieren und zu betreuen.
- c) DOSB-Trainer C: als Befähigungsnachweis, Vereinsmannschaften selbstständig aufzubauen, zu trainieren und zu betreuen, mit der Möglichkeit der Bezuschussung durch die LSB.

Die Ausbildung nach c) wird durch die LSB geregelt.

2. Die Vereine sind verpflichtet, ab der (Jugend-) Oberliga für die Betreuung ihrer Mannschaften lizenzierte Trainer einzusetzen.

§ 3 Aus- und Fortbildung

1. Die Aus- und Fortbildung der Trainer erfolgt durch den BBW nach den Bestimmungen des DBB und in Zusammenarbeit mit den LSB, ergänzt durch die Richtlinien zur LTO.
2. Ausbildungslehrgänge werden nach Bedarf durchgeführt. Fortbildungs-Lehrgänge werden jährlich angeboten.
3. Ausschreibung, Organisation und Leitung der Lehrgänge erfolgen durch den Ressortleiter II in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle des BBW. Die Leitung kann delegiert werden.
4. Ausbildungslehrgänge für BBW-Trainer D können durch die Bezirke gemäß den Richtlinien zur LTO durchgeführt werden.
5. Die Teilnahme an den Lehrgängen ist gebührenpflichtig. Der Verein haftet für die angefallenen Gebühren und Strafen.
6. Einzelheiten werden in den Richtlinien zur LTO geregelt, die vom BBW Hauptausschuss/Verbandsbeirat erlassen werden.

§ 4 Lizenzerteilung

1. Die Lizenz wird nach erfolgreichem Abschluss der vorgeschriebenen Ausbildung erteilt. Die Lizenzerteilung erfolgt durch Ausstellung eines entsprechenden Ausweises. Die Dauer der Gültigkeit ist auf dem Ausweis zu vermerken.
2. BBW-Trainer D- und DBB-Trainer C-Lizenzen können auch auf dem Weg der Sonderregelung erteilt werden. Näheres bestimmen die Richtlinien zur LTO.
3. BBW-Trainer D- und DBB-Trainer C-Lizenzen sind für drei Jahre gültig. Die Gültigkeit beginnt mit dem Datum der Erteilung. Die Gültigkeit der Lizenzen für DOSB-Trainer C und den ÜL richtet sich nach den Bestimmungen der LSB.
4. Die BBW-Geschäftsstelle führt eine Kartei über die erteilten Lizenzen für C- und D-Trainer.

§ 5 Lizenzverlängerung

1. Jeder lizenzierte Trainer ist verpflichtet, regelmäßig an Fortbildungen teilzunehmen. Näheres bestimmen die Richtlinien zur LTO.
2. Bei erfolgter Fortbildung werden BBW-Trainer D- und C-Lizenzen für vier Jahre und DOSB-Trainer C nach den Bestimmungen der LSB verlängert. Die Dauer der Verlängerung wird auf dem Ausweis vermerkt.
3. Erfolgt innerhalb der Gültigkeitsdauer der Lizenz keine Fortbildung, so verliert die Lizenz ihre Gültigkeit, sie ruht. Eine ruhende Lizenz kann durch den Besuch einer vom BBW anerkannten Fortbildungsveranstaltung wieder gültig werden.
4. Eine DBB-Trainer C-Lizenz, die fünf oder mehr Jahre ruht, kann nur durch den Besuch von vom BBW anerkannten Fortbildungslehrgängen wieder gültig werden. Über die Anzahl der erforderlichen Fortbildungslehrgänge entscheidet der Ressortleiter II auf Vorschlag des Lehrreferenten.

§ 6 Lizenzentzug

Einem Trainer kann die Lizenz entzogen werden, wenn er schwerwiegend gegen die Satzung und Ordnungen des BBW schuldhaft verstößt oder seine Stellung missbraucht. Hierüber entscheidet das Präsidium als Vorinstanz. Über eine Revision entscheidet der BBW Rechtsausschuss.

§ 7 Inkrafttreten

Die LTO wird vom Verbandstag / Verbandsbeirat erlassen und geändert. Sie tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.

Verabschiedet vom BBW-Verbandstag am 11. 07.2015 in Steinbach

Richtlinien zur BBW - LTO

1. Allgemeines

Die Richtlinien zur LTO ergänzen die in der LTO aufgeführten Bestimmungen und sind auf unbestimmte Zeit gültig. Änderungen werden rechtzeitig veröffentlicht.

1. BBW-Trainer D- und DBB-Trainer C-Lizenzen werden von der BBW-Geschäftsstelle, DOSB-Trainer C Leistungssport oder Breitensport von der Geschäftsstelle des jeweilig zuständigen LSB ausgegeben.
2. Lehrgänge werden mindestens 3 Monate vor Beginn auf der BBW-Internetseite ausgeschrieben. Die Ausschreibung enthält Angaben über
 - Lehrgangsart
 - Ort, Zeit
 - Gebühren
 - Lehrgangsleitung
 - Meldefrist
 - Meldeverfahren
3. Für die Zulassung zur Trainerausbildung sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
 - a) Mindestalter: bei BBW-Trainer D 16 Jahre und bei DBB-Trainer C 18 Jahre
 - b) Erfahrung im Training mit einer Basketballmannschaft (Verein, Schule)
 - c) Mitgliedschaft in einem Verein des BBW
 - d) Nachweis der LSE-Lizenz (Schiedsrichter)

2. Ausbildung zum DOSB-Trainer C

1. Die Ausbildung umfasst 120 ÜE. Sie ist gegliedert in einen Grundlehrgang mit 40 ÜE, einen Aufbaulehrgang mit 40 ÜE und einen Prüfungslehrgang mit 40 ÜE.
2. Die Ausbildung ist i.d.R. innerhalb von zwei Jahren abzuschließen.
3. Zum Prüfungslehrgang kann nur zugelassen werden, wer den Grund- und Aufbaulehrgang absolviert hat.
4. Kandidaten für die Ausbildung zum DOSB-Trainer C müssen im Besitz einer Bescheinigung über die Teilnahme an einer "Erste-Hilfe-Ausbildung" (9 Lerneinheiten) sein, der nicht älter als zwei Jahre ist, oder darüber den Nachweis führen.

3. Ausbildung zum BBW-Trainer D und DBB-Trainer C

1. Die Ausbildung zum BBW-Trainer D umfasst 40 Übungseinheiten.
2. Die DBB-Trainer C Ausbildung umfasst 100 ÜE. Sie setzt in der Regel den Erwerb der DOSB-Trainer C Lizenz voraus. Daraus ergibt sich eine Gesamtausbildungsdauer von 140 ÜE.
3. Die Lehrgangsinhalte orientieren sich an den Lehrzielen des DOSB, des DBB und des BBW. Einzelheiten werden im Programm des jeweiligen Lehrgangs genannt. Neben der Teilnahme am Lehrgang ist eine vertiefende Lektüre von Fachliteratur dringend zu empfehlen.

4. Die Einteilung der Referenten erfolgt durch den zuständigen Ressortleiter auf Vorschlag des Lehrreferenten. Die Referenten müssen eine höherwertige Lizenz haben oder einen dem Thema entsprechenden Befähigungsnachweis besitzen.
5. Am Zusatzlehrgang kann teilnehmen
 - wer im Besitz einer gültigen DOSB-C-Lizenz und mind. LSE-Schiedsrichterlizenz ist
 - Bewerber mit Sonderregelung, auf Antrag beim Vizepräsidenten II
6. Bewerber mit einer gültigen DOSB-Trainer-Lizenz C können nach Teilnahme am Zusatzlehrgang am Prüfungstag den DBB-Trainer C erwerben.
7. Kandidaten für die Ausbildung zum DBB-Trainer C und DOSB-Trainer C müssen im Besitz einer Bescheinigung über die Teilnahme an einer "Erste-Hilfe-Ausbildung" (9 Lerneinheiten) sein, die nicht älter als zwei Jahre ist, oder darüber den Nachweis führen. Entsprechende Bescheinigungen sind mit der Meldung vorzulegen.

4. Prüfung

1. Die Prüfung zum BBW-Trainer "D" umfasst eine Lehrprobe und ein Prüfungsgespräch.
2. Die Prüfung zum DOSB-Trainer C umfasst einen überfachlichen Fragebogen, eine basketballspezifische Klausur und eine Lehrprobe.
3. Die Prüfung zum DBB-Trainer C umfasst eine Hausarbeit, deren Thema dem Bewerber bekannt gegeben wird, und eine mündliche Prüfung.
4. Die jeweilige Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile bestanden wurden.
5. Bewerber, welche die Prüfung nicht bestanden haben, können frühestens nach drei Monaten diese wiederholen. Prüfungsteile, die bereits bei der ersten Prüfung erfolgreich abgelegt wurden, müssen nicht wiederholt werden. Bewerber, die alle Prüfungsteile nicht bestanden haben, müssen den gesamten Prüfungslehrgang wiederholen.
6. Die Prüfungskommission setzt sich wie folgt zusammen:
 - ein Vorsitzender und mindestens ein Beisitzer, von denen zumindest einer im Besitz einer DBB-Trainer B-Lizenz sein muss. Ferner muss zumindest ein Kommissionsmitglied Referent eines Lehrgangsteils gewesen sein.
 - a) Bei Prüfungen für den BBW-Trainer D- und C-Lizenz:
 - zwei Prüfer, ein Prüfer übernimmt den Vorsitz
 - b) Bei Prüfungen für den DOSB-Trainer C- sowie die Übungsleiterlizenz:
 - es gilt die Prüfungsordnung des DOSB.
7. Gegen die Entscheidung der Prüfungskommission kann Einspruch beim zuständigen Ressortleiter als Vorinstanz eingelegt werden. Die Einspruchsfrist beträgt zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses.

5. Fortbildung / Lizenzverlängerung

1. Inhaber der BBW-Trainer D- und C-Lizenz müssen sich innerhalb der Gültigkeitsdauer der Lizenz (vier Jahre) fortbilden.

2. Die Fortbildung erfolgt durch Lehrgänge im Umfang von mindestens 8 ÜE bei BBW-Trainer D und mindestens 16 ÜE bei DBB-Trainer C. Die Fortbildungslehrgänge für BBW-Trainer D/C können dezentral in zwei Blöcken von 4 ÜE (D)/8 ÜE (C) innerhalb eines Kalenderjahres aufgeteilt werden. Der Lehrgangsplan muss vor Beginn der Fortbildung von dem BBW-Lehrreferenten, oder seinem Vertreter, anerkannt werden. Durch die Teilnahme an diesen Fortbildungslehrgängen verlängert sich die Lizenz um jeweils vier Jahre.
3. Erfolgt innerhalb der Gültigkeitsdauer der Lizenz keine Fortbildung, so verliert die Lizenz ihre Gültigkeit, sie ruht.
4. Eine BBW- oder DBB-Trainerlizenz, die ruht, kann nur durch den Besuch von vom BBW anerkannten Fortbildungslehrgängen wieder gültig werden. Über die Anzahl der erforderlichen Fortbildungslehrgänge entscheidet der Ressortleiter II auf Vorschlag des Lehrreferenten.
5. Die Ausschreibung erfolgt rechtzeitig zwei Monate vor deren Termin auf der BBW-Internetseite.
6. Neben den Fortbildungslehrgängen des BBW und LSB können nur in Ausnahmefällen andere Veranstaltungen anerkannt werden. Die Entscheidung obliegt dem zuständigen Ressortleiter II auf Vorschlag des Lehrreferenten.
7. In Sonderfällen entscheidet der zuständige Ressortleiter II auf Vorschlag des Lehrreferenten über die Verlängerung der Lizenz.
8. Die Gültigkeit einer DOSB-Trainer-Lizenz C richtet sich nach den Richtlinien der LSB.

6. Sonderregelungen

1. Über die Erteilung einer BBW-Trainer D- oder C-Lizenz im Wege der Sonderregelung entscheidet der zuständige Ressortleiter II auf Vorschlag des Lehrreferenten.
2. Auf schriftlichen Antrag wird die BBW-Trainer D-Lizenz erteilt, wenn der Bewerber eine abgeschlossene Basketballausbildung im Rahmen eines sportwissenschaftlichen Hochschulstudiums mit Note 2,0 oder besser nachweisen kann, der Ausbilder an der Hochschule eine gültige DBB-Trainer-Lizenz besitzt und die Ausbildungsinhalte sich mit denen des BBW decken.
3. Auf schriftlichen Antrag wird die DBB-Trainer C-Lizenz erteilt, wenn der Bewerber die Anforderung der Ziffer 2 erfüllt, zusätzlich eine abgeschlossene Ausbildung im Schwerpunktfach bzw. Sonderfach Basketball im Rahmen eines sportwissenschaftlichen Hochschulstudiums mit Note 2,0 oder besser nachweisen kann und eine mindestens 20-minütige Lehrprobe bestanden hat.
4. Auf schriftlichen Antrag eines Trainers mit ausländischer Lizenz wird im Einzelfall vom Ressortleiter II auf Vorschlag des Lehrreferenten entschieden, welche Ausbildungs- und/oder Prüfungsteile noch zu erbringen sind.
5. Die Beantragung einer Trainerlizenz auf dem Wege der Sonderregelung erfolgt durch Einreichung der entsprechenden Unterlagen (Antrag, ein Passbild neueren Datums, Einzahlungsbeleg über die Gebühren) bei der BBW-Geschäftsstelle. In Fällen der Ziffer 4. ist den Unterlagen zusätzlich eine Kopie der ausländischen Trainerlizenz sowie eine offiziell beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

7. Gebühren

1. BBW-Trainer D-Ausbildung	120,00 €
	incl. Lizenz und Buch
2. BBW-Trainer D-Ausbildung Schülermentoren	50,00 €
3. Aufbau-/Prüfungslehrgang innerhalb der Ausbildungszeit	180,00 €
4. Prüfungslehrgang nach der Ausbildungszeit	50,00 €
5. Zusatzlehrgang zum DBB-Trainer "C"	110,00 €
6. dezentrale D-Trainer-Ausbildung	Die Bezirke können abweichende Gebühren festlegen
7. Fortbildungslehrgang	
- Zentral DBB-Trainer C und DOSB-Trainer C	100,00 €
- Dezentral BBW-Trainer D (8 UE oder 2 x 4 UE)	mind. 40,00 €
- Dezentral DBB-Trainer C und DOSB-Trainer C (16 UE oder 2 x 8 UE)	mind. 80,00 €
8. Rechtsmittelgebühr	50,00 €
9. Sonderregelung BBW-Trainer "D"	99,00 €
10. Sonderregelung DBB-Trainer "C"	250,00 €
11. Sonderregelung Universität (Abschnitt 6 Sonderregelung Absatz 2)	110 ,00 €

8. Inkrafttreten

Vorstehende Richtlinien zur LTO wurden vom Verbandstag am 11.07.2015 in Steinbach beschlossen und treten am 12.07.2015 in Kraft.